



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf Alg II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

Arbeitslosenhilfe-BezieherInnen aufgepasst! Künftig drohen neue Zumutungen

Arbeit über alles

Ab 1. Januar 2005 kann Ihnen dann (fast!) jede Arbeit bis hin zu „Pflichtarbeitsgelegenheiten“ gegen Mehraufwandsentschädigung (bis etwa 1,50 € pro Stunde) zugemutet werden. Erst wenn Sie sich bereit erklären „alle Möglichkeiten zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ auszuschöpfen, kann die neue Leistung Alg II nach Prüfung der Bedürftigkeit gewährt werden. Wenn Sie eine zugewiesene Arbeit ablehnen, ausgedehnte Eigenbemühungen nicht nachweisen, die Unterschrift unter die Eingliederungsvereinbarung verweigern oder diese nicht einhalten, wird die Leistung für drei Monate gekürzt!

Tipp: Belege sammeln!

Überlegen Sie rechtzeitig, welche Nachweise für Eigenbemühungen Sie der Agentur vorlegen (z.B. schriftliche Bestätigung mündlicher Anfragen/Vorstellungen; schriftliche Bewerbungen – auch per E-Mail mit Eingangsbestätigung; Einzelgesprächsnachweise für Telefon; bestätigte Arbeitsproben; Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen, z.B. fachliche / gewerkschaftliche Weiterbildung usw.)!

Alg II - Schinderei

Bisher blieben 165 € Nebeneinkommen anrechnungsfrei. Mit dem Alg II werden die in Ihrem Haushalt erzielten Einkommen drastisch verschärft auf die Leistung angerechnet. Z.B. bei Minijob-Einkommen von 400 € verbleiben Ihnen als Erwerbstätigenfreibetrag höchstens 60 €. Von Bruttolöhnen über 400 € absetzbar sind Steuern, SV-Pflichtbeiträge, geförderte Altersvorsorgebeiträge zu „Riester-“ bzw. Betriebsrenten, zur Einkommenserzielung nötige Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten etc.).

Tipp: Aufwand prüfen!

Überlegen Sie, welche Aufwendungen für die Arbeit Sie gegenüber der Agentur geltend machen können! Prüfen Sie, ob sich für Sie selbst der Aufwand für die Arbeit wegen der geringen Zuerdienste lohnt!

Armutsgewöhnung

Soweit die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige Alg II innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, besteht Anspruch auf einen monatlichen „befristeten Zuschlag“ zur Abmilderung von Härten. Überstieg Ihr Arbeitslosengeld (plus Wohngeld) die Regelleistungen plus Unterkunft- und Heizkosten, haben Sie Anspruch auf den Zuschuss (s.u.).

Mitbewohner-Alimentierung

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft mit anderen erwerbsfähigen Personen zusammen, prüfen Sie den Mietvertrag! Sie müssen diesen mit dem Alg II-Antrag vorlegen. Ist er von zwei oder mehreren Erwachsenen unterschrieben, wird auf eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen – besonders, wenn die Personen gewisse Zeiten zusammenwohnen oder gemeinsam für Kinder o.a. Angehörige sorgen.

Tipp: Verhältnisse klären!

Wirtschaften Sie nicht zusammen! (s.u.) Leben Sie mit Verwandten in einer Wohnung, sorgen Sie für getrennte Wirtschaftsverhältnisse, sonst unterstellt die Agentur generell Unterhaltszahlungen und lehnt die Leistung ab!

Eigentumsübergang droht

Bezogen Sie bislang Arbeitslosenhilfe, obwohl Sie Vermögen oberhalb der Freigrenzen hatten, das jedoch nicht oder nur unwirtschaftlich zu verwerten war (z.B. Hauseigentümer, deren Eltern an dem Gebäude noch uneingeschränkten Nießbrauch haben; Lebensversicherung oberhalb der Freigrenze, deren Verkauf weniger als 90% des Ansparwertes bringt), erhalten Sie Alg II nur als Darlehn und haben keinerlei Kranken- und Rentenversicherungsschutz.

Tipp: Familienbesitz?

Klären Sie die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen Ihnen z.B. die Eltern das Haus überschrieben haben (z.B. ob Sie Ihre gebrechlichen Eltern im hohen Alter pflegen werden). Vielleicht trifft dies eher für eines Ihrer Geschwister zu.

Probleme mit den neuen Zumutungen?

Sofort zu einer unabhängigen Beratungsstelle !!

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen! (Verslechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebedürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

Tipps: Zeugen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prüfen Sie

gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

2. Ohne Armut kein Alg II! (Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgungs- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

Tipps: Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

(Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

Regelleistung in € für ...	alte BI	neue BI
Alleinstehende, -erziehende	345	331
Bei 2 vollj. Partnern je	311	298
Je Kind bis 14 Jahren	207	199
Je Kind von 15 bis 17 J.	276	265
Je weitere/n Volljährige/n	276	265

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.
- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

Tipps: Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

Weitere Infos und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzeitung quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>